

Geschäftsreglement der Pädagogischen Hochschule Thurgau

vom 16. August 2004 (Stand 14. März 2020)

Erlassen vom Hochschulrat der Pädagogischen Hochschule Thurgau gestützt auf § 13 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die tertiäre Bildung (Tertiärbildungsgesetz)¹⁾.

§ 1 Zweck

¹ Das Geschäftsreglement legt die Gliederung und die Organisation der Pädagogischen Hochschule Thurgau (PHTG) fest. *

§ 2 Hochschulrat und Hochschulleitung *

¹ Aufgaben und Kompetenzen von Hochschulrat und Hochschulleitung ergeben sich aus dem Tertiärbildungsgesetz, den Vollzugserlassen und dem Leistungsauftrag. *

² Die Hochschulleitung besteht aus dem Rektor oder der Rektorin, Prorektoren oder Prorektorinnen und einem Verwaltungsdirektor oder einer Verwaltungsdirektorin. *

§ 3 Führungsbereiche

¹ Die Pädagogische Hochschule gliedert sich in folgende Führungsbereiche:

1. Rektorat als umspannender Bereich;
2. Prorektorat Lehre;
3. Prorektorat Weiterbildung und Dienstleistungen;
4. Prorektorat Forschung und Wissensmanagement;
5. * Prorektorat Akademisches Personal;
6. * Verwaltungsdirektion.

² Jedes Mitglied der Hochschulleitung steht einem Führungsbereich vor. Die Führungsbereiche sind hinsichtlich Inhalt und Verfahren zu koordinieren. *

³ Der Rektor oder die Rektorin kann die Führungsbereiche untergliedern.

§ 4 Rektor oder Rektorin

¹ Der Rektor oder die Rektorin führt die PHTG und ist namentlich verantwortlich für: *

1. * die Weiterentwicklung der Hochschule;

¹⁾ RB 414.2

2. * die Zusammenarbeit mit dem Hochschulrat;
3. die Personalpolitik;
4. die finanzielle Führung;
5. das Qualitätsentwicklungskonzept;
6. die Koordination der Führungsbereiche;
7. die Information und Kommunikation nach innen und aussen;
8. die Vertretung der Pädagogischen Hochschule.

² Der Rektor oder die Rektorin bestimmt aus dem Kreis der Hochschulleitung eine Stellvertretung. Eine Stellvertretung kann auch für einzelne Geschäfte bestimmt werden. *

§ 5 Mitglieder der Hochschulleitung *

¹ Die Mitglieder der Hochschulleitung leiten ihren Führungsbereich; sie sind namentlich verantwortlich für *

1. * die konzeptionelle Ausrichtung, Entwicklung und Umsetzung der Angebote und Leistungen;
2. die Personalplanung und -entwicklung;
3. das Qualitätsmanagement;
4. die Planung und den Einsatz der Mittel.

² Die Hochschulleitung bestimmt die Stellvertretungen. *

§ 6 Visum und Unterschrift *

¹ Die Visumsberechtigung ist die Befugnis, Buchungsbelege mittels persönlicher Unterschrift zum Vollzug freizugeben; die Unterschriftsberechtigung ist die Befugnis, mittels persönlicher Unterschrift über Post- und Bankkonti zu verfügen sowie für die PHTG rechtsgeschäftlich zu handeln, namentlich Verträge abzuschliessen. *

² Die Mitglieder der Hochschulleitung sind in ihrem Führungsbereich visums- und unterschriftsberechtigt. Die Hochschulleitung kann weitere Personen für visums- oder unterschriftsberechtigt erklären. *

³ Bei Beträgen über Fr. 50'000 ist das Mitvisum oder die Mitunterschrift des Rektors oder der Rektorin erforderlich. *

⁴ Die Unterschrift wird durch Kollektivunterschrift von zwei unterschriftsberechtigten Personen ausgeübt.

⁵ Die Hochschulleitung kann für bestimmte Geschäfte Personen mit Einzelunterschrift ermächtigen. *

⁶ Der Hochschulrat regelt die Zeichnungsberechtigung der Hochschulratsmitglieder. *

§ 7 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen *

¹ Die Hochschulleitung informiert alle Mitarbeitenden soweit zulässig angemessen über wichtige Belange der Hochschule und gewährleistet einen regelmässigen Austausch. *

²⁻⁴ ... *

§ 8 Mitwirkungsorganisation *

¹ Die Gesamtheit der Mitarbeitenden kann sich in einer Mitwirkungsorganisation organisieren. *

² Die Mitwirkungsorganisation gibt sich eine von der Hochschulleitung zu genehmigende Geschäftsordnung. Stimmberechtigt sind sämtliche Mitarbeitenden der PHTG mit Ausnahme der Hochschulleitung. *

³ Der Vorsitzende oder die Vorsitzende und der Vorstand der Mitwirkungsorganisation vertreten die Gesamtheit der Mitarbeitenden gegenüber Hochschulleitung und Hochschulrat. *

⁴ Die Mitwirkungsorganisation hat das Recht, Anliegen zu grundlegenden Fragen, die den Gesamtbetrieb oder die Interessen aller Mitarbeitenden betreffen, an den Rektor oder die Rektorin zu richten. Der Rektor oder die Rektorin unterbreitet die Anliegen und Anträge dem Hochschulrat oder einer anderen zuständigen Stelle. *

⁵ Die Mitwirkungsorganisation kann bei der Wahl eines Hochschulleitungsmitglieds mit einer Vertretung beratend teilnehmen. *

§ 9 Konvent *

¹ Das gesamte Akademische Personal der PHTG (Dozenten und Dozentinnen, Lehrbeauftragte, Wissenschaftliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sowie wissenschaftliche Assistenten und Assistentinnen) bildet den Konvent. *

² Der Konvent kann sich zu grundlegenden Fragen des Hochschulbetriebs im Namen des Akademischen Personals vernehmen lassen und in diesen Belangen Anträge stellen. *

³ Die Hochschulleitung unterbreitet dem Konvent vor Beschlussfassung von oder Antragstellung an Hochschulrat oder Hochschulleitung grundlegende Fragen des Hochschulbetriebs, die das Akademische Personal betreffen. *

⁴ Die Versammlung der Studenten und Studentinnen stellt eine Vertretung im Konvent. *

§ 10 Organisation des Konvents *

¹ Die Leitung des Konvents obliegt einem Mitglied der Hochschulleitung. *

² Der Konvent versammelt sich auf Einladung der Leitung des Konvents oder auf Begehren eines Fünftels seiner Mitglieder. *

³ Mitarbeitende der PHTG, die nicht Mitglied des Konvents sind, können grundsätzlich als Gäste am Konvent teilnehmen. *

⁴ Der Konvent gibt sich eine von der Hochschulleitung zu genehmigende Geschäftsordnung, die sich auch zu den Rechten und Pflichten der Vertretung der Studenten und Studentinnen äussert. *

§ 11 Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden *

¹ Die Gesamtheit der immatrikulierten Studierenden hat Anspruch auf regelmässigen Informationsaustausch mit der Hochschulleitung und kann sich zu grundlegenden Fragen des Lehr- und Studienbetriebes vernehmen lassen sowie in diesen Belangen Anträge stellen. *

² Sie konstituiert sich selbst, bestimmt einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende und gibt sich eine von der Hochschulleitung zu genehmigende Geschäftsordnung. Die Meinungsbildung erfolgt in der Regel durch Versammlungen. *

³ Anträge und Stellungnahmen erfolgen in der Regel schriftlich. *

⁴ Die Hochschulleitung kann über die Form der Rechtsausübung Richtlinien erlassen und Fristen festlegen. *

⁵ Die Studierenden können bei der Wahl eines Hochschulleitungsmitglieds mit einer Vertretung beratend teilnehmen. Sie können zudem bei der Wahl von Dozierenden mit Stimmrecht mitwirken. *

⁶ Die Studierenden können in der Mitwirkungsorganisation der Hochschule mitarbeiten. *

§ 12 * ...

Änderungstabelle - Nach Paragraph

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
Erlass	16.08.2004	25.09.2004	Erstfassung	ABl. 38/2004
§ 1 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 2	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 2 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 2 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 3 Abs. 1, 5.	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 3 Abs. 1, 6.	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 3 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 4 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 4 Abs. 1, 1.	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 4 Abs. 1, 2.	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 4 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 5	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 5 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 5 Abs. 1, 1.	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 5 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 6	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 6 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 6 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 6 Abs. 3	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 6 Abs. 5	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 6 Abs. 6	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 7	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 7 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 7 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	aufgehoben	11/2020
§ 7 Abs. 3	24.02.2020	14.03.2020	aufgehoben	11/2020
§ 7 Abs. 4	24.02.2020	14.03.2020	aufgehoben	11/2020
§ 8	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 8 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 8 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 8 Abs. 3	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 8 Abs. 4	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 8 Abs. 5	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 9	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 9 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 9 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 9 Abs. 3	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 9 Abs. 4	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 10	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020
§ 10 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 10 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	geändert	11/2020
§ 10 Abs. 3	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 10 Abs. 4	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 11	24.02.2020	14.03.2020	Titel geändert	11/2020

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Amtsblatt
§ 11 Abs. 1	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 11 Abs. 2	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 11 Abs. 3	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 11 Abs. 4	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 11 Abs. 5	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 11 Abs. 6	24.02.2020	14.03.2020	eingefügt	11/2020
§ 12	24.02.2020	14.03.2020	aufgehoben	11/2020